

als Inhalt des Völkerrechts auszugeben und das Selbstbestimmungsrecht des Volkes gänzlich auszuklammern.¹⁷

Die beiden Menschenrechtskonventionen von 1966 — die bedeutendsten internationalen Verträge über Menschenrechte — gehen jedoch ganz im Gegenteil davon aus, daß der einzelne nicht Subjekt des Völkerrechts ist. Vielmehr sind die Staaten Partner dieser Verträge, und ihnen obliegt es, die von ihnen in den Verträgen eingegangenen Verpflichtungen entsprechend ihrem Verfassungsrecht im Landesrecht umzusetzen. Wie die Berichte der Vertragsstaaten der beiden Menschenrechtskonventionen zeigen, benutzen die Staaten dafür sehr unterschiedliche Verfahren. Niemals entstehen aber für den einzelnen irgendwelche Rechte aus solchen Verträgen, bevor sie vom Staat in das jeweilige Landesrecht transformiert worden wären.

Die Konzeption von der Völkerrechtssubjektivität des einzelnen Menschen ist nicht geeignet, das Recht auf Entwicklung zu fördern. Da sie allgemein darauf abzielt, das Selbstbestimmungsrecht des Volkes auszuklammern und das Landesrecht zu übergehen, kann sie nur dazu dienen, die Souveränität der Staaten auszuhöhlen und damit gerade die Entwicklungsländer und die sozialistischen Länder ihres wichtigsten politischen Instruments zu berauben, das sie im Kampf um die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung haben.

Nun kann jedoch zweifellos die Entwicklung der Gesellschaft und des Staates nicht losgelöst von den einzelnen Menschen, die diese Entwicklung gestalten, gesehen werden. Ebensovienig darf die Rechtslage des einzelnen isoliert von der Rechtsordnung, in der er lebt, betrachtet werden. Das bedeutet jedoch nicht, die unterschiedlichen rechtlichen Ebenen aufzuheben, auf denen die Entwicklung erfolgt und auf denen mit dem Recht auf Entwicklung die Überwindung bestimmter Zustände gefordert wird. In diesem Sinne erinnert I. P. Blischtschenko daran, daß der Marxismus-Leninismus die Entwicklung der Gesellschaft und die des Individuums nicht voneinander trennt¹⁸; er hebt hervor, daß das Selbstbestimmungsrecht des Volkes die Grundlage für das Recht auf Entwicklung sowohl des einzelnen Menschen als auch des ganzen Volkes ist. Selbstbestimmung ist nicht ohne Entwicklung zu denken, und ebensowenig ist es möglich, individuelle Menschenrechte unabhängig vom Selbstbestimmungsrecht des Volkes zu verwirklichen.¹⁹

Daß sich das Recht auf Entwicklung an die *Völker* als Subjekte richtet, wird von vielen Juristen angenommen. Dabei beruft man sich auf Art. 1 der beiden Menschenrechtskonventionen von 1966 sowie auf die Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten, die es als ihr Ziel bezeichnet, einen höheren Lebensstandard für alle Völker zu erreichen.²⁰

Am wenigsten bestritten ist, daß sich das Recht auf Entwicklung auf die *Staaten* — und zwar auf alle Staaten — bezieht, die ohnehin die typischen Völkerrechtssubjekte sind. An sie wendet sich auch die Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten in ihren einzelnen Artikeln.

Mit dem Recht auf Entwicklung wurde langsam aber sicher ein gewisser Sonderstatus für Entwicklungsländer geschaffen.²¹ Auch wer bezweifelt, daß es das Recht auf Entwicklung bereits als positives Recht gibt, kann nicht übersehen: im gegenwärtigen Völkerrecht wurde zur besseren Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Staaten durch spezielle vertragliche Vereinbarungen in vielen Fällen ein Sonderstatus für Entwicklungsländer geschaffen. Er ist darauf gerichtet, die soziale Ungerechtigkeit, die tatsächliche Ungleichheit durch besondere Vergünstigungen so schnell wie möglich zu überwinden. Das hat eine gewisse Ähnlichkeit mit besonderen Schutz- und Förderungsbestimmungen, die wir im innerstaatlichen Recht geschaffen haben, um die Gleichberechtigung der Frau oder die Gleichberechtigung benachteiligter Schichten zu realisieren.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundlage des Rechts auf Entwicklung

Das Recht auf Entwicklung erweist sich als politische Forderung oder als Rechtsanspruch der Entwicklungsländer gegenüber der bestehenden Weltwirtschaftsordnung, um der kapitalistischen Ausbeutung, die sich unter dem Gleichheitssatz vollzieht, und der Fortdauer des vom Kolonialismus geschaffenen Elends zu begegnen.

Nachdem die Entwicklungsländer ihre politische Unabhängigkeit errungen haben, ist immer offensichtlicher geworden: Solange sie in das System des kapitalistischen Weltmarktes integriert sind und die Freiheit des Kapitals gewährleisten, ist ihre Ausbeutung viel wirksamer garantiert als zur Zeit des klassischen Kolonialismus. In diesem System der „Freiheit, Gleichheit und Gegenseitigkeit“ werden die nationalen Regierungen im Grunde zum Polizeibüttel des internationalen Kapitals degradiert und die ehemaligen Kolonialvölker und -länder als Arbeitskraft- und Rohstoffreserve verbraucht.

Die Forderung nach einem Recht auf Entwicklung entstand in Fortsetzung des Unabhängigkeitskampfes der Völker der ehemals kolonialen und halbkolonialen Länder. Sie ist inzwischen zu einer allgemeinen Forderung der Völker im Kampf gegen die Ausbeutung durch das internationale Finanzkapital geworden.

Diesen Kampf haben die sozialistischen Staaten und andere Kräfte des Fortschritts immer unterstützt und unterstützen ihn auch weiterhin. Daher ist es besonders wichtig, seinen antiimperialistischen Inhalt so deutlich wie möglich zu machen. Dazu gehört auch, das ökonomische System der RGW-Mitgliedsländer als sozialistische Weltwirtschaftsordnung darzustellen. Diese unterscheidet sich grundlegend vom kapitalistischen Weltwirtschaftssystem, und ihr Prinzip der internationalen Solidarität mit den Entwicklungsländern bildet eine völlig andere Rechtsgrundlage als der formale Gleichheitsgrundsatz des kapitalistischen Weltmarktes.

Es ist von großer praktischer Bedeutung, die gemeinsamen Elemente des Kampfes der sozialistischen Staaten und der Entwicklungsländer gegen die Folgen des von den transnationalen Monopolen beherrschten Welthandels stärker herauszuarbeiten, das Wettrüsten aus dem Wesen des kapitalistischen Systems zu erklären, den Zusammenhang zwischen Frieden, Entwicklung und sozialem Fortschritt sichtbar zu machen und die unmittelbare Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung zu betonen. Noch wirksamer ist die Verantwortlichkeit der ehemaligen Kolonialmächte und der transnationalen Monopole für die Ausplünderung und Unterentwicklung der meisten Länder Afrikas, Asiens und Lateinamerikas darzulegen.

Wir müssen das Recht auf Entwicklung — auch das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht — als den Rechtsanspruch des einzelnen, des Volkes wie des Staates auf ein menschenwürdiges Leben und auf die Gestaltung des eigenen Daseins, frei von den Fesseln des kapitalistischen Systems, verstehen und interpretieren. In der Resolution 32/130 der UN-Vollversammlung vom 16. Dezember 1977 betr. alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Verbesserung der wirksamen Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten²² wurde deutlich ausgesprochen: Es ist die ungerechte kapitalistische internationale Wirtschaftsordnung, deren Fortbestehen ein großes Hindernis für die Verwirklichung der Menschenrechte darstellt.

Die Rechtsgrundlage für ein solches Recht auf Entwicklung kann nur das Selbstbestimmungsrecht der Völker sein. Es enthält in der jetzigen Formulierung, die es in den verschiedenen völkerrechtlichen Dokumenten erfahren hat, genügend dynamische Elemente, die mit dem Begriff des Rechts auf Entwicklung erfaßt werden können. Wenn es z. B. in Art. 1 der beiden Menschenrechtskonventionen heißt, daß auf Grund des Selbstbestimmungsrechts alle